

Wir wissen, daß es noch ein weiter Weg bis zum Abschluß dieser Arbeiten ist. Aber das allgemeine Bewußtsein, daß das Institut der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit der besonderen Funktion der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien und der spezifischen Rolle der Jua-cogens-Normen geregelt werden muß und daß es heute Verletzungen von Völkerrechtsnormen gibt, die derart sind, daß sie lebenswichtige Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft als Ganzes betreffen, ist so verbreitet, daß es nicht mehr zu übersehen ist.

Strukturelle Veränderungen im Völkerrecht

Schon die hier nur in Umrissen skizzierten Entwicklungen im Bereich der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien, des Völkervertragsrechts und der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit lassen bemerkenswerte strukturelle Veränderungen im gegenwärtigen Völkerrecht erkennen. Offensichtlich hat die Tatsache, daß das Völkerrecht eine Rechtsordnung zwischen gleichberechtigten Subjekten und insoweit Koordinationsrecht ist, die Herausbildung einer deutlichen Hierarchie völkerrechtlicher Normen nicht ausgeschlossen. Das bezieht sich auf den Grad der Verbindlichkeit, die Rangfolge der Normen und auf den Kreis der Normadressaten. Die zunehmende Zahl und Unterschiedlichkeit der Völkerrechtssubjekte sowie die ständige Erweiterung des Gegenstandes völkerrechtlicher Regeln forciert diesen Prozeß. Ohne ihn könnte das allgemeine Völkerrecht der Gegenwart seine Hauptfunktion, die Organisation einer friedlichen internationalen Zusammenarbeit gleichberechtigter souveräner Staaten, nicht erfüllen.

Frieden als universelle Wertvorstellung

Man kann über diese tiefgreifenden Veränderungen im normativen Bereich des Völkerrechts nicht sprechen, ohne wenigstens auf die damit verbundene Veränderung der Werteskala hinzuweisen. An erster Stelle steht hier die Verdrängung des Rechts zum Kriege durch die Friedenspflicht. Das hat weitgehende Konsequenzen in allen Bereichen des Völkerrechts. Obgleich der Imperialismus noch in der Lage ist, die Existenz der Menschheit zu bedrohen, ist bereits im gegenwärtigen Völkerrecht der Frieden — das internationale Prinzip der neuen Gesellschaft — zur dominierenden und alle Völker verbindenden Wertvorstellung geworden. Im Mittelpunkt steht nicht mehr der Schutz und die Sicherung der Entfaltung des Privateigentums, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Völker, was die Souveränität über die Naturreichtümer und Ressourcen einschließt.

Während das Völkerrecht der Ausbeutergesellschaften durch die Anerkennung des Rechts zum Kriege, der Sklaverei, des Kolonialismus und Rassismus den Menschen und sein Recht auf Leben den Interessen des Privateigentums unterordnete, hat der Einfluß der sozialistischen Gesellschaft bereits heute bewirkt, daß der Schutz des menschlichen Lebens in Verbindung mit dem Friedensgebot zum ersten Mal in die Werteskala des Völkerrechts aufgenommen worden ist. Das findet seinen Ausdruck in so grundlegenden Vereinbarungen wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948²¹, der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966²² und der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973.²³ Nicht zufällig wird in zahlreichen Resolutionen der UN-Vollversammlung das Recht auf Leben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Recht auf Frieden gebracht.²⁴ Nachdrücklich und wiederholt hat das gemäß der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte von 1966 geschaffene Menschenrechtskomitee erklärt, daß das Recht auf Leben die Verpflichtung der Staaten einschließt, Krieg und insbesondere einen Kernwaffenkrieg zu verhindern.²⁵ Nicht als internationale Garantie der Willkür des Privateigentums, sondern als Element der souveränen Gleichheit basierenden Friedensordnung werden Menschenrechte zum Gegenstand des Völkerrechts.

Besondere Bedeutung der allgemeinen multilateralen Verträge

Offenbar haben für den Prozeß der Herausbildung der Völkerrechtsordnung die allgemeinen multilateralen Verträge eine besondere Bedeutung. Bereits vor 20. Jahren wurde hervorgehoben, daß das Spezifikum dieser Gruppe von Verträgen darin besteht, daß sie „die rechtmäßigen Interessen aller Staaten in gleichem Maße (berühren)“ und „daß sie direkt, ohne Umweg die in ihnen enthaltenen Normen zu Normen des allgemeinen Völkerrechts erheben wollen. Diese Normen sind unmittelbar dazu geschaffen worden, um allgemeine Anerkennung zu finden“.²⁶ Inzwischen wird in der Präambel der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträgen von 1978²⁷ ausdrücklich erklärt, „daß die ständige Einhaltung allgemeiner multilateraler Verträge, die die Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts zum Gegenstand haben, und solcher, deren Gegenstand und Ziel für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Interesse sind, besondere Bedeutung für die Festigung des Friedens und die internationale Zusammenarbeit hat“.

Aus der Spezifik dieser Verträge im gegenwärtigen Völkerrecht ergibt sich nicht nur das Teilnahmerecht für alle Staaten, sondern auch die starke Stellung, die diese Verträge im Rahmen der Staatennachfolge einnehmen, sowie ihre organisierende Funktion für die friedliche Zusammenarbeit der Staaten, die sie in Konkretisierung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien ausüben.

Schon eine oberflächliche Analyse dieser Verträge zeigt, daß sie je nach Art ihrer Anwendung oder Erfüllung sehr unterschiedlich sind. Häufig finden sich auch innerhalb eines Vertrags sehr unterschiedliche Normenkomplexe. Die Seerechtskonvention ist ein extremes Beispiel dieser Art. Dort gibt es allgemeine Regeln, die im wesentlichen in zweiseitigen Beziehungen der Staaten realisiert werden, und daneben solche Regeln, die die Gründung einer internationalen Organisation zum Gegenstand haben. Verpflichtungen, die nur gegenüber allen Partnern (erga omnes) eingehalten oder verletzt werden können, stehen neben Normen, in denen sich die Staaten verpflichten, in ihren jeweiligen Souveränitätsbereichen bestimmte Regeln zu gewährleisten. Man darf deshalb allgemeine Regeln, die in solchen Verträgen vereinbart werden, nicht mit Erga-omnes-Verpflichtungen oder Jus-cogens-Normen gleichsetzen oder verwechseln.

Hier kann nicht auf Einzelheiten dieser interessanten und weitreichenden Entwicklung im Bereich des allgemeinen multilateralen Vertrags eingegangen werden. Das Wesen dieser Entwicklung wird jedoch sicher nicht erfaßt, wenn man einfach von einem Trend vom Bilateralismus zum Multilateralismus spricht. An dieser Stelle soll lediglich die Integrations- und Ordnungsfunktion des allgemeinen multilateralen Vertrags in seinen verschiedenen Erscheinungsformen hervorgehoben werden, weil das seine besondere Stellung im System des gegenwärtigen Völkerrechts ausmacht. Mit Hilfe dieser Verträge sind in den letzten 30 Jahren in beachtlichem Umfang allgemeine Regeln entstanden. Nicht wenige davon sind auf die Vereinheitlichung einer Vielzahl konkreter Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Völkerrechtssubjekten gerichtet. Sie begründen konkrete Rechte und Pflichten nur für diejenigen Partner, zwischen denen ein entsprechendes Rechtsver-

21 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 220 ff.

22 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 542 ff.

23 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 886 ff.

24 Vgl. z. B. Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 - Deklaration über die Vorbereitung der Völker auf ein Leben in Frieden (Schriften und Informationen des DDE-Komitees für Menschenrechte 1979, Heft 4, S. 34 ff.); Resolution 37/189 A vom 18. Dezember 1982 - Menschenrechte und wissenschaftlich-technische Entwicklungen (Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1983, Heft 2, S. 31 ff.); Resolution 38/113 vom 16. Dezember 1983 - Die Menschenrechte und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen — (UNO-Bilanz 1983/84, S. 106 ff.).

Vgl. auch G. Tautz, „Sozialistische Grundrechte - Rechte der Friedenssicherung“, Staat und Recht 1984, Heft 2, S. 83 ff.

25 Vgl. General Comments 6 (16) vom 27. Juli 1982 und 14 (23) vom 2. November 1984 in: CCPR/C/21/Add. 2 bzw. CCPR/C/21/Add. 4.

26 G. Schirmer, Universalität völkerrechtlicher Verträge und internationaler Organisationen, Berlin 1966, S. 157 und 160 f.

27 Abgedruckt bei: W. Poeggel/R. Meißner/Ch. Poeggel, Staatennachfolge in Verträge, Berlin 1980, S. 137 ff.